

# Outsourcing nach der Reform des VAG

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V.  
Dr. Martin Schaaf | Hamburg | 28.10.2016

# Agenda

- **Einführung**
- Begriff der Ausgliederung (Outsourcing)
- Ausgliederung wichtiger Funktionen / Versicherungstätigkeiten
- Risikoanalyse / Auswahl des Dienstleisters
- Inhalt von Outsourcing-Verträgen
- Besondere Fälle von Outsourcing

- Das aufsichtsrechtliche Regime für Outsourcing-Vorgänge hat sich durch Umsetzung von Solvency II seit 01.01.2016 verändert.
  - Veränderungen betreffen den **aufsichtsrechtlichen Bezugspunkt** für das Outsourcing, den Inhalt von **Outsourcing-Verträgen** sowie die entsprechenden **Governance-Vorgaben**.
- **§ 32 VAG 2016** → Zentrale Vorschrift zur Ausgliederung
  - Ersetzt Vorgängerregelung des § 64a Abs. 4 VAG a.F.
  - Setzt Art. 38 und 49 der Solvency II-RL um.
  - Richtlinienvorgaben konkretisiert durch Art. 274 DVO.
  - 19.10.2016: BaFin hat Entwurf eines Rundschreibens 09/2016 („**MaGo**“) zur Konsultation veröffentlicht, wird BaFin-Auslegungsentscheidung v. 21.12.2015 zum Outsourcing ersetzen

# Agenda

- Einführung
- **Begriff der Ausgliederung (Outsourcing)**
- Ausgliederung wichtiger Funktionen / Versicherungstätigkeiten
- Risikoanalyse / Auswahl des Dienstleisters
- Inhalt von Outsourcing-Verträgen
- Besondere Fälle von Outsourcing

# Begriff der Ausgliederung

- **Begriff der Ausgliederung in § 32 VAG**
  - Keine Unterscheidung mehr zw. Funktionsausgliederungen und Dienstleistungsverträgen (so noch § 64a Abs. 4 VAG a.F.).
  - Der Begriff der „Ausgliederung“ ist mithin nicht mehr im (engen) Rechtssinne einer Funktionsausgliederung zu verstehen.
  - Vielmehr ist Begriff nun Synonym zu dem in der Solvency II-RL verwendeten Begriff des „**Outsourcing**“.
  - **Legaldefinition Ausgliederung** (§ 7 Nr. 2 VAG):
    - = *eine Vereinbarung [...] zwischen einem VU und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister [...] einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom VU selbst erbracht werden würde; [...].*
  - Folglich ist **Outsourcing** begrifflich **extrem weit gefasst**.

# Begriff der Ausgliederung

- Notwendige Eingrenzung: § 32 VAG stellt auf die **Ausgliederung von „Funktionen und Versicherungstätigkeiten“** ab (vgl. auch Art. 49 Solvency II-RL).
- **Legaldefinition Funktion** (§ 7 Nr. 9 VAG):
  - Interne Kapazität innerhalb der Geschäftsorganisation.
  - Die vier Schlüsselfunktionen werden explizit vom Begriff umfasst.

- Hingegen **keine Legaldefinition** von **Versicherungstätigkeit**.
  - Aus Art. 13 Nr. 7, 28 Solvency II-RL wird aber abgeleitet, dass nur das **„eigentliche“ versicherungstechn. Kerngeschäft** gemeint sein kann.
  - Diese Auslegung wird von BaFin ausdrücklich anerkannt (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 247).
  - Nach Ansicht der BaFin könnte die **allgemeine Missstandsaufsicht** aber auch *nicht* versicherungstypische Auslagerungen betreffen.
    - **Bsp.:** Mitarbeiterausfall infolge salmonellenverseuchten Essens im vom externen Dienstleister betriebenen **Kantinenbetrieb** (BaFin, Outsourcing, 21.12.2015, Rn. 15; MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 247)
    - **Kritik:** Vollharmonisierung unter Solvency II steht nach h.Lit. einer Missstandsaufsicht bisheriger Prägung entgegen.

- Ist jede ausgelagerte versicherungstypische Tätigkeit „Outsourcing“ ?
  - **Nein!** Wenn ausgegliederter Bereich von „ganz untergeordneter Bedeutung“, kein Outsourcing (**aufsichtsfrei**, BaFin, Vorbereitung auf Solvency II: Outsourcing, v. 28.04.2015, Rn. 23, „selten“).
  - **Weiche Abgrenzungskriterien (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 247):**
    - „Dauer“ bzw. „Häufigkeit der Inanspruchnahme eines Dienstleisters“, und
    - Wie **substanziell** ist die in Anspruch genommene Dienstleistung?
  - Laut **BaFin** ist auf den **Einzelfall** abzustellen:
    - Outsourcing i.d.R. (+), wenn das VU einem Dritten Teile der Erbringung seiner **Versicherungstätigkeiten ggü. VN** überlässt (BaFin, Outsourcing, 21.12.2015, Rn. 18).
    - Rahmenvertrag soll Indiz für Outsourcing sein (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 249); **P**: Beauftragung externer Berater (Rechtsanwälte, Aktuare, etc.) immer Outsourcing?



- Ist jede ausgelagerte versicherungstypische Tätigkeit „Outsourcing“? (Forts.)
  - Outsourcing i.d.R. (-) bei bloß **fallweiser operativer oder konsultativer Heranziehung** eines Dritten (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 249).
  - BaFin (Auslegungsentscheidung v. 21.12.2015, Rn. 18):  
Einschätzung kann sich ändern, wenn sich VU auf Dritten verlässt.
    - Dies überzeugt in dieser Allgemeinheit jedoch nicht:
      - Bsp.: **Fallweise Beauftragung einer RA-Kanzlei** bzgl. Bewertung von Rechtsrisiken: VU verlässt sich auf das eingeholte Rechtsgutachten. Dies kann nicht für die Einordnung entscheidend sein.
      - Kriterium des Vertrauens auf die Qualität einer externen Dienstleistung weder in Art. 49 Solvency II-RL noch in Art. 274 DVO enthalten.
      - MaGo-E v. 19.10.2016: Kriterium des Vertrauens nicht mehr genannt.

- **Verantwortlichkeit für ausgelagerte Funktionen oder Tätigkeiten**
  - Gemäß § 32 Abs. 1 VAG bleibt das **auslagernde VU** für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.
  - D.h., die Letztverantwortung des (Gesamt-)Vorstands für die Geschäftsorganisation bleibt auch bei Outsourcing bestehen.
    - Daran ändert sich z.B. nichts, wenn der Dienstleister die Aufgaben auf einen Subdienstleister weiterüberträgt.
    - Genuine Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung sind ohnehin nicht ausgliederbar (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 251); Dienstleister können insoweit nur unterstützend und beratend tätig sein.

# Agenda

- Einführung
- Begriff der Ausgliederung (Outsourcing)
- **Ausgliederung wichtiger Funktionen / Versicherungstätigkeiten**
- Risikoanalyse / Auswahl des Dienstleisters
- Inhalt von Outsourcing-Verträgen
- Besondere Fälle von Outsourcing

# Wichtige Funktionen/Tätigkeiten

- Outsourcing wichtiger Funktionen/Versicherungstätigkeiten
  - Warum ist Abgrenzung wichtig?
    - **§ 32 Abs. 3 VAG (ebenso Art. 274 Abs. 5 DVO)** gilt nur für die Auslagerung wichtiger Funktionen/ Versicherungstätigkeiten.
      - **Besondere Anforderungen:** v.a. Prüfung des Risikomanagementsystems und der Notfallplanung des Dienstleisters, Bonitätsprüfung Dienstleiter, Prüfung aller Mitarbeiter in Bezug auf fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Einbeziehung in eigenes Risikomanagement).
    - **Anzeigepflichten gegenüber BaFin nach § 47 Nr. 8, 9 VAG** bei Absicht, wichtige Funktionen/Versicherungstätigkeiten auszugliedern unter Vorlage Vertragsentwurf (Nr. 8, s. im Einzelnen MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 275 ff.) sowie bei wesentlichen Änderungen nach Vertragsschluss (Nr. 9).
    - **s. auch § 9 Abs. 4 Nr. 1 lit. c) VAG:** Antrag auf Erlaubnis muss Angaben zum Outsourcing wichtiger Funktionen/Versicherungstätigkeiten enthalten.
    - MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 263: **Genehmigung durch Gesamtvorstand** erforderlich bei Auslagerung wichtiger Funktionen/Versicherungstätigkeiten

# Wichtige Funktionen/Tätigkeiten

- Was sind wichtige Funktionen/Tätigkeiten i.S.d. § 32 Abs. 3 VAG?
  - Per se: Die **vier Schlüsselfunktionen** (besondere Stellung im VAG).
  - Daneben: andere **vom auslagernden VU zu identifizierende Bereiche**, die für den Geschäftsbetrieb des VU **von erheblicher Bedeutung** sind.
    - In Anlehnung an § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG a.F.: **i.d.R.** Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage und -verwaltung.
    - MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 266: EDV bzgl. wichtige Tätigkeiten
      - i.d.R. nicht: z.B. logistische Unterstützungstätigkeiten wie Reinigung/Catering (vgl. Erl. 2.292 EIOPA-LL Gov. zu LL 14)
    - **Aber:** Die Prüfung kann letztlich nur einzelfallbezogen erfolgen:  
„self assessment“: Ist die Funktion oder Versicherungstätigkeit für Leistungserbringung gegenüber dem VN **unverzichtbar**?

# Wichtige Funktionen/Tätigkeiten

- Was sind wichtige Funktionen/Tätigkeiten i.S.d. § 32 Abs. 3 VAG?
  - **P: Teilauslagerung:** lt. BaFin muss der auszulagernde Teil der Funktion/ Tätigkeit für sich gesehen wichtig sein (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 262).
  - Wann ist Teilbereich wichtig i.S.d. Norm?
    - Keine Anhaltspunkte in EU-Recht, daher in Anlehnung an das bisherige Merkmal der Wesentlichkeit bei Funktionsausgliederung:
      - Jedenfalls bei einer Ausgliederung von **> 50 %** einer Funktion. (MüKoVVG/*Grote*, Bd. I, 2010, AufsichtsR Rn. 129)
      - Bleibt der ausgelagerte Teil **< 50%**, ist eine **Einzelfallbetrachtung** vorzunehmen, ob wichtiges Outsourcing anzunehmen ist.
      - Anhaltspunkte: Substanz, Komplexität, Mitarbeiteranzahl, fachliche Qualifikation.

# Wichtige Funktionen/Tätigkeiten

- **Bestellung eines Ausgliederungsbeauftragten**
  - Bei der Ausgliederung von **Schlüsselfunktionen** ist die Bestellung eines Ausgliederungsbeauftragten **obligatorisch**, der der BaFin anzuzeigen ist (vgl. BT-Drs. 18/2956, S. 246).
    - Ausgliederungsbeauftragter überwacht Outsourcing und übernimmt interne Berichtspflichten in Bezug auf ausgelagerte Schlüsselfunktion gegenüber Vorstand (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 281)
    - Ausgliederungsbeauftragter kann auch Vorstandsmitglied sein (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 284),
      - aber: ausreichende Trennung der Zuständigkeiten (str.) sowie zeitliche Kapazitäten des Vorstandsmitglieds sind nachzuweisen;
  - Bei **anderen wichtige Funktionen/VersTätigkeiten**: self assessment des VU, ob Bestellung angemessen ist (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 282).

# Wichtige Funktionen/Tätigkeiten

- Bestellung eines Ausgliederungsbeauftragten (Forts.)
  - Persönliche Anforderungen:
    - Der Beauftragte muss **zuverlässig** sein und über eine mindestens seinem Überwachungsauftrag genügende **fachliche Eignung** hinsichtlich der ausgegliederten Schlüsselaufgabe verfügen.
    - Er muss aber nicht dieselbe fachliche Eignung vorweisen können wie die relevanten Person(en) beim Dienstleister (vgl. Erl. 2.62 EIOPA-LL Governance, Leitlinie 14).



# Agenda

- Einführung
- Begriff der Ausgliederung (Outsourcing)
- Ausgliederung wichtiger Funktionen / Versicherungstätigkeiten
- **Risikoanalyse / Auswahl des Dienstleisters**
- Inhalt von Outsourcing-Verträgen
- Besondere Fälle von Outsourcing

- Zwar beziehen sich § 32 Abs. 3 S. 1 VAG und Art. 274 Abs. 3 DVO bzgl. **Risikoanalyse** explizit nur auf *wichtiges* Outsourcing.
  - Jedoch hat ein VU grds. **vor jedem Outsourcing** eine Risikoanalyse vorzunehmen (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 256), gerade auch im Hinblick auf eine etwaige Gefährdung der VN-Interessen.
  - Dienstleister muss erforderliche **fachlichen Kenntnisse** oder **behördlichen Genehmigungen** verfügen (s. Art. 274 Abs. 3 lit. a) DVO).
    - § 32 Abs. 2 S. 1 VAG: **Ordnungsgemäße Ausführung** der Funktion/Tätigkeit darf durch Ausgliederung **nicht beeinträchtigt** werden.
      - Dienstleister hat dem VU die fachliche Eignung nachzuweisen.
        - **Sorgfältige Auswahl des Dienstleisters (due diligence).**
        - **Dokumentation Risikoanalyse (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 260)**

# Agenda

- Einführung
- Begriff der Ausgliederung (Outsourcing)
- Ausgliederung wichtiger Funktionen / Versicherungstätigkeiten
- Risikoanalyse / Auswahl des Dienstleisters
- **Inhalt von Outsourcing-Verträgen**
- Besondere Fälle von Outsourcing

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Nach § 32 Abs. 2 S. 1 VAG dürfen durch das Outsourcing
  - die **ordnungsgemäße Ausführung** der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten,
  - die **Steuerungs- und Kontrollfähigkeiten** des Vorstands sowie
  - die **Prüfungs- und Kontrollrechte** der Aufsichtsbehördenicht beeinträchtigt werden.
- VU stellt dies neben der Auswahl des Dienstleisters insb. durch die **inhaltliche Ausgestaltung der Outsourcing-Vereinbarung** sicher.
- Wesentliche inhaltliche Vorgaben an Verträge finden sich in § 32 Abs. 2 S. 3 VAG und vor allem in **Art. 274 Abs. 4 DVO**.

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Bei den Anforderungen an Vertrag ist zwischen jedwedem Outsourcing und wichtigem Outsourcing i.S.d. § 32 Abs. 3 VAG zu differenzieren.
- **Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge**
  - **Art. 274 Abs. 4 lit. a) DVO:** Klare Festlegung der Pflichten und Zuständigkeiten beider beteiligter Parteien.
    - Eigentlich Selbstverständlichkeit; Spezifizierung der Pflichten war auch schon nach altem Recht erforderlich.
    - Leistungsbeschreibung muss nicht im (Rahmen-)Vertrag selbst, sondern kann auch in Anlagen erfolgen.

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)
  - **Art. 274 Abs. 4 lit. b) DVO:**

Dienstleister ist auf Einhaltung der **vom VU festgelegten Strategien** sowie zur **Kooperation mit der BaFin** zu verpflichten.
  - Verpflichtung auf **Kongruenz mit der Risikostrategie** wurde nach altem Recht nicht verlangt.
  - **Kooperationspflicht** wird flankiert durch lit. h) und lit. i):
    - Nach **lit. h)** ist festzulegen, dass der BaFin Zugang zu allen Informationen gewährt wird und dass u.a. Vor-Ort-Kontrollen möglich sind (s. auch § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 306 Abs. 2 Nr. 2 VAG).
    - Nach **lit. i)** ist festzulegen, dass Fragen der BaFin vom Dienstleister im Rahmen des Erforderlichen unmittelbar beantwortet werden.

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)
  - **Art. 274 Abs. 4 lit. c) DVO:**

Dem Dienstleister ist **ad hoc-Informationspflicht** aufzugeben, unverzüglich jede **Entwicklung offenzulegen**, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten effektiv und unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, **wesentlich beeinträchtigen** könnte.
  - Eine solche war bereits in MaRisk VA, bei 8.2, vorgesehen, so dass sich daraus keine wesentlichen Neuerungen ergeben.

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)

- Art. 274 Abs. 4 lit. d) DVO:

Hinsichtlich der Regelung der ordentlichen Kündigung muss **Kündigungsfrist** für den Dienstleister lang genug sein, um es dem VU zu ermöglichen, eine alternative Lösung zu finden.

- Entsprechend der bisherigen Vertragspraxis erscheint Kündigungsfrist von **6 Monaten** i.d.R. ausreichend.
    - Im Einzelfall lassen sich jedoch auch kürzere/längere Fristen rechtfertigen.
    - Dementsprechend verlangten die MaRisk VA (bei 8.2.) bislang schlicht „angemessene“ Kündigungsfristen.



- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)

- **Art. 274 Abs. 4 lit. e) DVO:**

Das VU muss den Vertrag erforderlichenfalls beenden können, ohne dass dies zu Lasten der Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen für die VN geht.

- Damit ist die **Regelung außerordentlicher Kündigungsrechte** gemeint.

- Entsprechend der bisherigen Praxis ist insb. ein Kündigungsrecht **aus wichtigem Grund** für den Fall zu regeln, dass die BaFin vom auslagernden VU die Beendigung des Vertrages verlangt.

- mit Blick auf BGH VersR 1992, 233 ist dies ggf. nur deklaratorisch.

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)
  - **Art. 274 Abs. 4 lit. f) und lit. j) DVO:**

VU hat sich die erforderlichen **Auskunfts- und Weisungsbefugnisse** vertraglich zu sichern (s.a. § 32 Abs. 4 S. 1, 1. Hs. VAG).
  - Umfasst u.a. periodische und ad hoc-Informationspflichten.
  - VU soll verhindern können, wegen nicht ordnungsgemäßen Verhaltens des Dienstleisters zur Verantwortung gezogen zu werden.
  - Entspricht altem Recht (§ 64a Abs. 4 S. 2 VAG a.F., MaRisk VA).
    - Gleiches gilt für die Entbehrlichkeit des Weisungsrechts innerhalb einer **steuerlichen Organschaft**: § 32 Abs. 4 S. 2 VAG übernimmt unverändert § 64a Abs. 4 S. 3 VAG a.F.

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)
  - **Art. 274 Abs. 4 lit. g) DVO:**

Der Dienstleister ist zu verpflichten, alle **vertraulichen Informationen zu schützen**, die das (Rück-)VU oder und seine VN, Anspruchsberechtigten, Mitarbeiter, Vertragspartner sowie alle sonstigen Personen betreffen.
  - Diese Vorgabe steht in Zusammenhang mit Art. 274 Abs. 3 lit. e) DVO, wonach sicherzustellen ist, dass der Dienstleister den Anforderungen des Datenschutzrechts genügt.
  - Eine solche **Verpflichtung auf das BDSG** verlangten bereits die MaRisk VA (bei 8.2).

# Inhalt von Outsourcing-Verträgen

- Allgemeine Anforderungen an alle Outsourcing-Verträge (Forts.)
  - **Art. 274 Abs. 4 lit. k) und l) DVO:**

Es ist festzulegen, ob eine **Sub-Delegation** seitens des Dienstleisters auf Dritte zulässig ist oder nicht.

    - Falls ja, sind die Bedingungen der Sub-Delegation zu regeln (lit. k)
    - und es ist sicherzustellen, dass die Pflichten/Zuständigkeiten des Dienstleisters nach der mit dem VU geschlossenen Vereinbarung von der Sub-Delegation unberührt bleiben (lit. l).
      - Der Dienstleister muss insb. Weisungen des VU an den Sub-Dienstleister weitergeben und durchsetzen.
  - Generell empfiehlt sich, die Sub-Delegation von der **Zustimmung** des auslagernden VU abhängig zu machen und im Vertrag doch zumindest **Auswahlkriterien für Sub-Dienstleister** vorzugeben.

# Agenda

- Einführung
- Begriff der Ausgliederung (Outsourcing)
- Ausgliederung wichtiger Funktionen / Versicherungstätigkeiten
- Risikoanalyse / Auswahl des Dienstleisters
- Inhalt von Outsourcing-Verträgen
- **Besondere Fälle von Outsourcing**

- **Übertragung von Aufgaben auf Versicherungsvermittler**
  - Typische Vermittlungstätigkeiten unterfallen, obwohl i.d.R. auf Dauer angelegt, den Outsourcing-Anforderungen nicht (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 295).
  - Die Ausgliederung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften oder der Schadenregulierung auf Versicherungsvermittler stellt hingegen **immer** ein Outsourcing i.S.d. § 32 Abs. 1 VAG dar.
    - Praktischer Anwendungsfall: Assekuradeure
    - i.d.R. auch wichtiges Outsourcing i.S.d. § 32 Abs. 3 VAG.
    - Aber: Gesamtbetrachtung maßgebend, wenn ein VU einer Vielzahl von VersVermittlern Abschluss- oder Schadenregulierungsvollmachten erteilt (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 297).
    - **P:** Begründet Inkassovollmacht für Versicherungsvermittler Outsourcing?
    - **P:** Outsourcing, wenn Rückversicherer Courtageberechnung und -einbehalt auf Rückversicherungsmakler überträgt?

# Besondere Fälle von Outsourcing

- **Outsourcing innerhalb der Versicherungsgruppe**
  - Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelten auch bei konzern-/gruppeninternen Ausgliederungen (MaGo-E v. 19.10.2016, Rn. 288).
  - Aber unter Proportionalitätsaspekten ggf. **Erleichterungen**, z.B. bei
    - dem Auswahlprozess, der Risikoanalyse, der technischen Abfassung des Ausgliederungsvertrages oder
    - bei der Benennung des Ausgliederungsbeauftragten, der nicht zwingend beim VU, sondern auch bei einem anderen gruppenangehörigen Unternehmen angestellt sein kann.
  - Zudem ist **genau zu dokumentieren**, welche rechtliche Einheit auf welchen Dienstleister welche Funktion oder Versicherungstätigkeit ausgegliedert hat.

- Neues Outsourcing-Regime muss sich in der Praxis bewähren.
- Mitunter schwierig festzustellen, wann ein Auslagerungsvorgang aufgrund untergeordneter Bedeutung aufsichtsfrei ist und wann „Outsourcing“ im Sinne von § 32 VAG vorliegt.
- Instrument des Ausgliederungsbeauftragten muss Nutzen aus der Perspektive der Krisenprophylaxe bringen (Verhältnismäßigkeit).
- Teilweise Rechtsunsicherheit bei Vermittlersachverhalten.
- Endfassung der MaGo abwarten (durchaus Änderungen von BaFin-Verlautbarung zur Vorbereitung auf Solvency II v. 28.04.2015, neugefasst am 18.08.2015; BaFin-Auslegungsentscheidung vom 21.12.2015 und MaGo-E vom 19.10.2016).



Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.

# Zum Referenten

Dr. Martin Schaaf  
Rechtsanwalt/Partner

Theodor-Heuss-Ring 13-15  
50668 Köln  
Telefon: 0221/944027-899  
schaaf@bld.de



Dr. Martin Schaaf ist seit 2009 Rechtsanwalt bei BLD in Köln und dort seit 2016 Partner.

Seine Tätigkeitsbereiche umfassen insbesondere das Versicherungsaufsichtsrecht, das Lebensversicherungsrecht sowie die Produktentwicklung und -beratung. Er ist Lehrbeauftragter an der TH Köln für das Internationale Versicherungsrecht und Mitglied im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft e.V.



## Köln

Theodor-Heuss-Ring 13-15 | 50668 Köln  
Tel +49 221 944027-0  
Fax +49 221 944027-7



## München

Karlstraße 10 | 80333 München  
Tel +49 89 545877-0  
Fax +49 89 545877-77



## Frankfurt/Main

Stephanstraße 3 | 60313 Frankfurt/Main  
Tel +49 69 920740-0  
Fax +49 69 920740-40



## Berlin

Kaiserin-Augusta-Allee 104-106 | 10553 Berlin  
Tel +49 30 886269-0  
Fax +49 30 886269-29



## Karlsruhe

Reinhold-Frank-Str. 58 | 76133 Karlsruhe  
Tel +49 721 869776-0  
Fax +49 721 869776-20



## BLD International

Einzelheiten zu BLD International finden  
Sie unter:  
<http://www.bld.de/weltkarte.html>